



Fischereibestimmungen für den Stausee Klaus

WO darf gefischt werden?

Der Stausee Klaus ist die aufgestaute Steyr zwischen Mündung Steyr – Teichl und der Staumauer in Klaus. In den Stauwurzeln der Zubringer sind die Grenzen mittels Tafeln markiert. Es kann sowohl vom Ufer als auch vom Boot aus geangelt werden. Das Fischen von exponierten Lagen – z.B. der Staumauer – ist nicht waidgerecht und somit verboten.

WOMIT darf gefischt werden?

Mit einem Erlaubnisschein dürfen Sie eine Angelrute verwenden. Es sind bis zu drei Einzelhaken erlaubt. Beim Schlepp- und Spinnfischen dürfen auch 3-fach Haken verwendet werden. Als Köder sind erlaubt: künstliche Fliege, Streamer, toter Köderfisch, Blinker, Wobbler, Plastikköder, Fischinnereien, Käse u. Teige.

Es sind ausschließlich gummierte Unterfangkescher zu verwenden.

JahreskartenbesitzerInnen ist die Verwendung einer zweiten Angelrute gestattet, aber nur, wenn diese ausschließlich zum Hechtfischen und vom verankerten Boot oder Ufer aus verwendet wird. Die Größe des Köders (Wobbler, Gummi- od. toter Köderfisch) einer "zweiten Rute" muss dabei mind. 20cm betragen!

WAS ist nicht erlaubt?

Die Mitnahme und Verwendung von lebenden Köderfischen, Würmern und Maden ist ausdrücklich verboten. Ebenso ist die Verwendung von Echolot, Verbrennungsmotoren und ein Anfüttern untersagt.

Die Aufbewahrung von lebenden Fischen (z.B. in Setzkeschern) ist nicht gestattet!

Im südlichsten Abschnitt, beginnend bei der Eisenbahnbrücke bis zur Grenze beim Elisabethsee, ist - zum Schutz des Nachwuchses - die Verwendung von Nymphen nicht erlaubt (also nur Spinnfischen oder Trockenfliege).

WANN darf gefischt werden?

Angelzeit ist im Mai täglich von 7.00 - 20.00 und von 1. Juni bis 15. September täglich von 6.00 - 21.00 Uhr.

WIEVIEL darf entnommen werden?

Tageskarte: bis zu 4 Salmoniden pro Tag | **Tageskarte Jugend:** bis zu 3 Salmoniden pro Tag

Jahreskarte: bis zu 3 Salmoniden /Tag bzw. 60 Salmoniden in der Saison, 60 Fischertage maximal

Es gelten folgende Mindestfangmaße für Salmoniden: Seeforelle "SF" und Äsche "A": 50 cm,
Bachforelle "B", Regenbogenforelle "R", Bachsaibling "BS" und Seesaibling "SS" jeweils 28 cm.

Alle sonstigen Fische (Karpfen "K", Barsche "BAR" etc.) können unter Einhaltung der gesetzlichen Schonzeiten und Mindestfangmaße unbegrenzt entnommen werden. Die Entnahme von Elritzen "F" als Köderfische ist auf maximal 5 Stk. pro Tag beschränkt.

Hechte "H" müssen aufgrund einer Sonderregelung immer, auch schon im Mai und unter 60cm entnommen werden!

Sonstige Bestimmungen:

Zusätzlich zu diesem Erlaubnisschein sind Fischerlegitimationen (gültige Fischerkarte samt aktuellem Einzahlungsnachweis oder Gastfischerkarte) mitzuführen. Diese Unterlagen, Beute und Köder sind den Fischereischutzorganen und Vertretern des Fischereiberechtigten auf Verlangen vorzuweisen.

Ein Fischerei-Erlaubnisschein gilt nur für die eingetragene Person. Es darf nur ein Erlaubnisschein pro Tag und Person gelöst werden. Jugendliche und Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und Personen die körperlich und/oder psychisch stark beeinträchtigt sind, dürfen unter Aufsicht des Lizenznehmers mit einer eigenen Rute mitfischen, wobei die maximal erlaubte Entnahme nicht überschritten werden darf. (Achtung: Ab 12 Jahren besteht gesetzliche Fischerkartenpflicht!)

Jeder gefangene und nicht sofort zurückgesetzte Fisch ist unverzüglich zu töten und noch vor dem nächsten Auswurf – jeweils mit der zuvor erwähnten Abkürzung, Fangmaß in cm und Uhrzeit – im Erlaubnisschein einzutragen. Nach Entnahme der erlaubten Gesamtstückzahl an Salmoniden ist das Fischen unverzüglich einzustellen! Maßige Fische dürfen nur zurückgesetzt werden, wenn diese mit Nymphen oder Fliegen gefangen wurden. Untermaßige Fische, die grob verletzt sind, müssen getötet und zerstückelt ins Wasser geworfen werden.

Die Fischereiausübung erfolgt auf eigene Gefahr! Seitens der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Forstverwaltung wird jede Haftung abgelehnt und keine Gewähr für einen bestimmten Zustand, Ertrag oder dauernde Fischereiausübungsmöglichkeit gegeben. Fischkrankheiten, Hochwasser, seuchenbedingte Ausgangssperren etc. berechtigen den Lizenznehmer nicht, Rückzahlungen zu fordern.

Gegenstand dieses Erlaubnisscheines ist eine private und nicht gewerbliche Nutzung. Die entnommenen Fische sind ausschließlich für den privaten Gebrauch bestimmt und dürfen nicht verkauft werden.

Wir ersuchen Sie, Ihre Erlaubnisscheine nach dem Fischen in einen der dafür vorgesehenen Briefkästen (Aubauernspitz, Bootshaus, Parkplatz Baderkogel) zu werfen. Sie helfen uns dabei, die richtigen Besatzmaßnahmen zu treffen. Vielen Dank! Unter den abgegebenen Tageskarten wird monatlich ein Gutschein für eine Tageskarte verlost.





Fischereibestimmungen am Stausee Klaus 2023

Aufsichtsorgane

Folgende Personen überwachen die Einhaltung unserer Bestimmungen streng und gerecht:



Hubert Rohregger



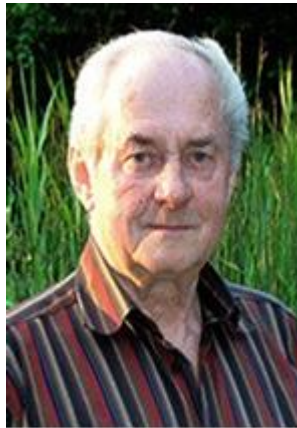
Karl Dietachmayr



Johann Rußmann



Roland Wurm



Hubert Prieghofer



Helmut Baurnschmid



Andreas Pürstinger



Ernst Frech



Gregor Becker



Daniel Buschbeck



Thomas Grünberger



Gerry P.